

BVGer D-4657/2019 vom 3. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4657_2019

FR: TAF D-4657/2019 du 3 mars 2020

IT: TAF D-4657/2019 del 3 marzo 2020

Regeste

Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren des Bundes (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.2

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 N. 5.36).

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Ein Revisionsgesuch kann sich grundsätzlich gegen jeden verfahrensabschliessenden, rechtskräftig gewordenen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts richten. Gegenstand einer Revision können somit materielle Sachurteile, Revisionsentscheide und auch, unter gewissen Umständen, formelle Nichteintretensentscheide sein (vgl. August Mächler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 66 N. 8f).

E. 3.1

Der Gesuchsteller beantragt in seinem Revisionsgesuch vom 12. September 2019, es sei das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Januar 2018 (D-7193/2017) in Revision zu ziehen. Als Revisionsgrund ruft er Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an, wonach in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden kann, wenn die ersuchende Person nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter

Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Zur Begründung bringt der Gesuchsteller im Wesentlichen vor, er habe bis anhin ein einschneidendes asylrechtlich relevantes Erlebnis und seine Mittäterschaft an einer Straftat, die sich vor seiner Ausreise zugetragen habe, nicht erwähnt. Er wiederholt dabei teils wortwörtlich das in seiner Eingabe vom 31. Mai 2019 gegenüber dem SEM im Zusammenhang mit der Entführung eines (...) (vgl. Sachverhalt Bst. C.a hievor) Vorgebrachte. Er habe die Hinrichtung seines Bruders, die Entführung seiner Schwester, seine darauffolgend verübte Selbstjustiz und damit die Entführung eines (...) -Mitglieds bei seinen Anhörungen vor dem SEM deshalb verschwiegen, weil er sich gefürchtet habe, von der Schweiz «sofort» wieder in den Iran zurückgeschickt zu werden. Es handle sich bei dem bislang verschwiegenen Abschnitt seines Lebens um den Hauptgrund, weshalb er aus seinem Heimatland geflohen sei. Dieser «Asylgrund» sei «als wichtig und entscheidend für seinen Ausreiseentschluss» zu erachten (vgl. Revisionsgesuch S. 3 f.).

E. 3.2

Aus dieser Begründung des Revisionsgesuchs geht klar hervor, dass die Asylvorbringen, welche zur Ausreise des Gesuchstellers geführt haben und im Rahmen des Asylverfahrens (vgl. dazu Sachverhalt Bst. A. hievor) geltend gemacht wurden, überprüft werden sollen. Hinweise darauf, dass - wie es im fraglichen Bundesverwaltungsgerichtsurteil D-7193/2017 vom 15. Januar 2018 der Fall war - Ereignisse zu beurteilen wären, die in der Zwischenzeit eingetreten sind und geeignet sein könnten, im Sinne subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, sind der Begründung im Zusammenhang mit den angeblich verschwiegenen Tatsachen offensichtlich keine zu entnehmen. Demnach kann das explizit genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Januar 2018 (D-7193/2017) nicht Grundlage für das vorliegende Revisionsgesuch bilden.

E. 3.3

Eine Revision gegen einen formellen Nichteintretensentscheid kann nur aus Gründen verlangt werden, welche sich auf das Zustandekommen dieses formellen Entscheides selber, nicht aber auf den zugrundeliegenden Sachentscheid beziehen (Urteil des BVGer D-4009/2017 vom 7. August 2017 E. 1.2 mit Verweis auf Entscheide und Mitteilungen der [ehemaligen] Asylrekurskommission [EMARK] 1998/8 E. 3, m.w.H.). Solches ist hier nicht ersichtlich und wird weder formell beantragt noch materiell geltend gemacht. Sofern sich Revisionsgründe auf eine rechtskräftige Verfügung des SEM beziehen, die entweder unangefochten geblieben ist oder deswegen keiner materiellen Prüfung unterzogen wurde, weil das angehobene Beschwerdeverfahren mit einem formellen Urteil endete, begründen diese einen Anspruch auf Wiedererwägung. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens gemäss Art. 66 ff. VwVG zu behandeln (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4; EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a, 1998 Nr. 8). Dass das SEM mit Verfügung vom 17. Juli 2019 - mit unzutreffender Begründung (vgl. Sachverhalt Bst. C.b) - auf die mit dem Wiedererwägungsgesuch vom 31. Mai 2019 vorgebrachten Revisionsgründe nicht eingetreten ist, vermag daran nichts zu ändern. Der Gesuchsteller hat es unterlassen, diese Verfügung anzufechten, womit diese in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3.4

Soweit der Gesuchsteller in seinem Revisionsgesuch mit Hinweis auf einen Bericht von Amnesty International vom 24. Januar 2019 ausführt, die Lage im Iran habe sich

namentlich für Personen wie ihn, die den Iran verlassen und sich im Ausland exilpolitisch betätigt hätten, verschärft, macht er sinngemäss eine verschlechterte/veränderte Sachlage geltend, was einer Revision nicht zugänglich ist. Auch aus seinem Hinweis auf eine im (...) veröffentlichte Rede des Generalstaatsanwaltes der Republik G. _____ vermag er nichts abzuleiten. Nicht jede Erwähnung eines früheren Ereignisses ist als Revisionsgrund zu prüfen. Dies gilt umso mehr, als bereits das SEM in seiner Verfügung vom 17. Juli 2019 zu den identischen Vorbringen im Wiedererwägungsgesuch vom 31. Mai 2019 festgehalten hat, die blossen Hinweise auf die allgemeine Lage im Iran seien nicht relevant, da sie einen konkreten Bezug zur angeblichen persönlichen Gefährdungslage vermissen lassen würden.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich zugelassenen Gründe dargetan worden sind. Auf das Gesuch um Revision des Urteils D-7193/2017 vom 15. Januar 2018 ist, da unzulässig, nicht einzutreten.

E. 5.1

Das mit dem Revisionsgesuch gestellte Begehren um Anordnung einer vorsorglichen Massnahme zur Gestattung des weiteren Aufenthalts in der Schweiz ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 5.2

Der am 13. September 2019 verfügte einstweilige Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie die Beiordnung einer amtlichen Rechtsbeiständin gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen (Bedürftigkeit und Nicht-Aussichtslosigkeit) nicht gegeben, weshalb die Gesuche abzuweisen sind.

E. 6.2

Die Kosten des Verfahrens sind demnach dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.